



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.

- Kläger -
- Berufungsbeklagte -

prozessbevollmächtigt:

- zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für Migration und Flücht-
linge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az:

- Beklagte -
- Berufungsklägerin -

wegen Widerrufs der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung

hat der 6. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Kirchhof und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Noé und Morlock aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 24. April 2008

am 24. April 2008

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. Februar 2005 - A 18 K 13218/04 - geändert, soweit der Klage stattgegeben wurde, und die Klage der Kläger in vollem Umfang abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die 1961 geborenen Kläger Ziff. 1 und 2 und ihre Kinder, die Kläger Ziff. 3 und 4, sind ehemals serbische Staatsangehörige muslimischer Religionszugehörigkeit und stammen aus dem Kosovo. Die Kläger Ziff. 1 und 2 wohnten zuletzt in XXXXXXXX; sie sind am 02.03.1992 mit ihrem 1989 geborenen Sohn XXXX auf dem Landweg in die Bundesrepublik eingereist. Die Tochter XXXXXXX, die Klägerin Ziff. 4, kam 1993 in der Bundesrepublik zur Welt.

Die Kläger Ziff. 1 - 3 haben am 04.03.1992, die Klägerin Ziff. 4 hat am 16.12.1993 Antrag auf politisches Asyl bei der Polizeibehörde der Stadt Karlsruhe gestellt. Hierbei gaben die Kläger an, über albanische und eventuell noch serbo-kroatische Sprachkenntnisse zu verfügen.

Am 16.12.1993 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) den Kläger Ziff. 1 zu seinen Asylgründen in albanischer Sprache angehört. Als Grund für seine Ausreise nannte er den Einberufungsbescheid zu einer Wehrübung, den Vorwurf eines serbischen Nachbarn, dass seine Kinder eine albanische Schule besuchten, sowie die Festnahme durch serbische Sicherheitskräfte wegen der

Anschuldigung, illegal Waffen zu besitzen. Die Klägerin Ziff. 2 schloss sich am 26.01.1994 den Asylgründen ihres Ehemanns an.

Mit Bescheid vom 09.03.1994 lehnte das Bundesamt die Anträge der Kläger auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen, und drohte den Klägern die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien an, falls sie die Bundesrepublik Deutschland nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bzw. - im Fall der Klageerhebung - nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens verlassen hätten. Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung sei nicht glaubhaft gemacht. Eine mögliche Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung stelle keine asylrelevante Maßnahme dar. Die Kläger erhoben hiergegen am 09.06.1994 beim Verwaltungsgericht Stuttgart Klage und verwiesen zur Begründung auf die Gruppenverfolgung der Albaner im Kosovo und auf die dem Kläger Ziff. 1 drohende Bestrafung wegen Wehrdienstentziehung. Durch Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 27.11.1996 - A 7 K 14199/94 - wurde die Klage der Kläger abgewiesen. Deren Antrag auf Zulassung der Berufung wurde durch Beschluss des Gerichtshofs vom 21.01.1997 - A 14 S 151/97 - abgelehnt.

Am 24.03.1998 stellten die Kläger Asylfolgeantrag und verwiesen zu dessen Begründung auf die Verschärfung der Situation im Kosovo und die Repressalien gegen den Bruder XXXX des Klägers Ziff. 1, der deswegen in der Bundesrepublik zwischenzeitlich als asylberechtigt anerkannt worden sei. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte durch Bescheid vom 23.04.1998 die Anträge der Kläger auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit der Begründung ab, dass das Vorbringen der Kläger teils bereits wegen Fristversäumnis ausgeschlossen sei und im übrigen, soweit es die Verhältnisse im Heimatland betreffe, einen Asylanspruch nicht begründe. Vom Erlass einer Abschiebungsandrohung wurde nach § 71 Abs. 5 AsylVfG abgesehen.

Zur Begründung der hiergegen am 07.05.1998 beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhobenen Klage machten die Kläger eine Gruppenverfolgung gegen Kosovo-Albaner geltend. Durch Urteil vom 09.06.1999 - A 7 K 12175/98 - hob das Verwaltungsgericht den Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 23.04.1998 auf und verpflichtete die Beklagte, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK und Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vorlägen. Die Entscheidung ist damit begründet, dass die Albaner im Kosovo einer regionalen Gruppenverfolgung unterlägen, ohne dass ihnen eine Fluchtalternative in einen anderen Landesteil zur Verfügung stehe. Das Urteil ist seit dem 07.07.1999 rechtskräftig. Durch Bescheid des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 20.07.1999 wurden die Kläger als Asylberechtigte anerkannt und wurde festgestellt, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 EMRK und Abs. 6 Satz 1 AuslG hinsichtlich der Bundesrepublik Jugoslawien vorlägen.

Am 01.10.2002 hat das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) gegen die Kläger ein Widerrufsverfahren eingeleitet und ihnen mit Schriftsatz vom 19.02.2002 seine Absicht mitgeteilt, die Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen der §§ 51, 53 Abs. 4 und 6 AuslG zu widerrufen. Eine Stellungnahme der Kläger in der Sache erfolgte hierzu nicht.

Mit Bescheid vom 28.09.2004 hat das Bundesamt die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte widerrufen (Ziff. 1), die mit Bescheid vom 20.07.1999 getroffene Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorlägen (Ziff. 2), sowie die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 4 und 6 AuslG widerrufen (Ziff. 3) und festgestellt, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorlägen (Ziff.4). Der Bescheid geht von einer albanischen Volkszugehörigkeit der Kläger aus und stellt fest, dass die Kläger aufgrund dieser Volkszugehörigkeit politische Verfolgung im Kosovo nicht mehr zu befürchten hätten. Aufgrund des Einmarsches der KFOR-

Truppen im Kosovo sei eine unmittelbare oder mittelbare staatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Albaner oder aus den geltend gemachten individuellen Gründen ausgeschlossen. Auch lägen die Voraussetzungen für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG nicht mehr vor, weshalb auch diese Feststellung gemäß § 73 Abs. 3 AsylVfG zu widerrufen sei.

Hiergegen haben die Kläger am 05.10.2004 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. In der Klagebegründung haben sich die Kläger als albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo bezeichnet und geltend gemacht, dass die nach wie vor bestehenden innenpolitischen Spannungen zwischen den Volksgruppen ihre Rückkehr in den Kosovo derzeit nicht erlaubten. Auch sei der Widerruf nicht unverzüglich im Sinne des § 73 Abs. 1 AsylVfG erfolgt. Mit Schriftsatz vom 14.12.2004 haben die Kläger erstmals vorgetragen, dass sie der Minderheit der Roma im Kosovo angehörten. Auch wird unter Vorlage ärztlicher Atteste auf die erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung der Kläger Ziff. 1 und 2 verwiesen.

Mit Urteil vom 22.02.2005 - A 18 K 13218/04 - hat das Verwaltungsgericht Stuttgart Ziff. 1, 2 und 4 des Bescheids des Bundesamts vom 28.09.2004 aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Wenngleich die Anerkennung der Kläger als Asylberechtigte und die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 AuslG aus dem Jahr 1999 stamme, sei das Bundesamt aufgrund der ab 01.01.2005 geltenden Rechtslage verpflichtet gewesen, über den Widerruf nach Ermessen zu entscheiden, da die Neuregelung nach § 77 Abs. 1 AsylVfG auch auf laufende Verfahren Anwendung finde. Das Bundesamt habe das ihm eröffnete Ermessen jedoch nicht ausgeübt, sondern eine gebundene Entscheidung getroffen. Die Widerrufsentscheidung bezüglich der Anerkennung als Asylberechtigte und der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG sei damit rechtswidrig. Ziff. 3 der Verfügung sei hingegen rechtmäßig und verletze die Kläger nicht in ihren Rechten. Hinsichtlich der Voraussetzungen des § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG habe das Bundesamt auch nach der ab 01.01.2005 geltenden Rechtslage keine Ermessensentscheidung zu treffen.

Auch entspreche die Rechtsauffassung des Bundesamts, für albanische Volkszugehörige aus dem Kosovo lägen nach der Übernahme der alleinigen Staats- und Gebietsgewalt durch die UNMIK und die KFOR keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 1 und Abs. 2 - 7 AufenthG vor, der Rechtsprechung der Kammer und des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg. Die Feststellung, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht bestünden, sei auf die isolierte Anfechtungsklage der Kläger hin aufzuheben, da nach Aufhebung der Widerrufsentscheidung und dem Wiederaufleben der Asylberechtigung der Kläger und der Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 51 Abs. 1 AuslG kein Bedürfnis für eine (negative) Entscheidung zu § 53 AuslG bestehe (vgl. § 31 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG). Das Urteil wurde dem Bundesamt am 08.03.2005 zugestellt.

Dem am 15.03.2005 gestellten Antrag des Bundesamts, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts zuzulassen, gab der Senat, soweit der Klage gegen den Widerruf der Asyl- und Flüchtlingsanerkennung stattgegeben wurde, mit Beschluss vom 07.11.2005 - A 6 S 286/05 - mit der Begründung statt, dass die von der Beklagten sinngemäß aufgeworfene Rechtsfrage, ob sich die am 01.01.2005 in Kraft getretene Widerrufsregelung in § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylVfG auch auf davor unanfechtbar gewordene Entscheidungen des Bundesamts beziehe, von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung sei. Der Beschluss des Senats wurde der Beklagten am 23.11.2005 zugestellt. Diese hat am 09.12.2005 die Berufung begründet und dabei auf ihre Ausführungen im Zulassungsantrag Bezug genommen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Stuttgart vom 22. Februar 2005 - A 18 K 13218/04 - zu ändern, soweit der Klage stattgegeben wurde, und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kläger beantragen,

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 7 AufenthG vorliegen.

Zur Begründung beziehen sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Urteil und tragen ergänzend vor, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG insoweit gegeben seien, als es sich bei ihnen um Roma handele. Da der Präsident des Kosovo (Rugova) zwischenzeitlich verstorben sei, sei verstärkt mit Unruhen und Ausschreitungen zu rechnen. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Kläger Ziff. 1 und 2 chronisch erkrankt und die männlichen Angehörigen der XXXXX-Familie wegen einer ihnen drohenden Blutrache gefährdet seien. Zumindest der Kläger Ziff. 1 sei deswegen an Leib und Leben gefährdet. Aus diesem Grund hätten auch schon andere Mitglieder der Familie Abschiebungsschutz erhalten. Der Kläger Ziff. 1 sei Jahre lang als Taxifahrer tätig gewesen und wegen seiner zahlreichen serbischen Kunden auch in den Verdacht der Kollaboration mit den Serben geraten.

Am 09.01.2007 legte die Beklagte dem Senat eine Mitteilung des Landratsamts Esslingen vom 04.01.2007 vor, wonach die Kläger Ziff. 1 und 2 dort der Ausländerbehörde Nationalpässe vorgelegt hätten, die am 10.08.2006 vom Generalkonsulat in Stuttgart ausgestellt worden seien. Nach Aussage des Klägers Ziff. 1 seien auch seine Kinder im Besitz derartiger Pässe.

Der im Termin zum Widerrufsverfahren gehörte Kläger Ziff. 1 erklärte, dass er und seine Familie vor 4 oder 5 Monaten neue Reisepässe bekommen hätten, nachdem die Gültigkeitsdauer ihrer deutschen Reiseausweise abgelaufen sei. Sie seien vom Landratsamt aufgefordert worden, serbische Nationalpässe zu beantragen, in die die deutsche Aufenthaltserlaubnis übertragen werden sollte. Für die Angehörigen der Sippe der XXXX gebe es im Kosovo keinen Platz mehr, da ihnen Blutrache wegen der gegen XXXXXXXX erhobenen Vorwürfe drohe. Dieser sei sein Onkel väterlicherseits. Er sei Präsident der Roma in XXXXX gewesen, seine Amtszeit habe bis 1999 gedauert, seitdem lebe er in der Bundesrepublik. Er sei verdächtigt worden, sich selbst an Gewaltmaßnahmen gegen die Albaner beteiligt zu haben. Ein ihm zur Last gelegter Mord solle sich am 24.04.1999 ereignet haben. Er selbst fühle sich persönlich bedroht und habe sehr viel Angst, auch um seine Kinder. Wegen der ihnen drohenden Blutrache hätten auch schon andere Angehörige Abschiebungsschutz

erhalten. Er habe als Taxifahrer ein gutes Verhältnis zu den Serben gehabt und sogar überwiegend Serben gefahren, deshalb sei er bei den Albanern verhasst gewesen. Auf Vorhalt des Gerichts, dass er nach seiner bisherigen Aussage wegen Schwierigkeiten mit einem serbischen Nachbarn und serbischen Sicherheitskräften und nicht wegen der Albaner das Land verlassen habe: er erinnere sich nicht mehr. Richtig seien seine jetzigen Aussagen. Er habe als Taxifahrer gearbeitet und Streit mit einem Albaner gehabt, der als Polizist tätig gewesen sei. Er sei dann geflohen. Dass er Roma sei, habe er aus Angst nicht gesagt, denn er habe befürchtet, zurückgeschickt zu werden. Im Kosovo sei für ihn kein Platz mehr.

Dem Senat liegen die Verwaltungsakten der Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts, die vom Kläger übergebenen Unterlagen (Auszug aus der Zeitung Rilindja vom 28.10.1999, Erfahrungsbericht des Herrn XXXXXX über einen Besuch im Kosovo 1999, Gutachten von Frau XXXXXXXXXXXX vom 25.09.2004 über die Blutrache im Kosovo, Urteil des VG Stuttgart vom 08.05.2006 - A 12 K 12728/04 - und Bescheid des Bundesamts vom 14.09.2006 über ein Abschiebungsverbot für XXXXXXXXXXX, bzw. XXXXX) sowie die Stellungnahme des Auswärtigen Amts vom 23.11.2007 auf die Anfrage der Beklagten vom 22.12.2006 bezüglich der Gefährdung der Kläger wegen Blutrache im Kosovo vor.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist zulässig und begründet. Das Verwaltungsgericht hat der (Anfechtungs-)Klage der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamts vom 28.09.2004 hinsichtlich der Ziffern 1, 2 und 4 zu Unrecht stattgegeben. Der Bescheid des Bundesamts ist (auch) insoweit rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 VwGO). Auch hinsichtlich der im Berufungsverfahren fürsorglich begehrten Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG ist die Klage nicht begründet. Eine Verpflichtung der Beklagten

hierzu besteht nicht, da die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Soweit die Klage der Kläger gegen den Bescheid des Bundesamts noch Gegenstand des Berufungsverfahrens ist, ist diese allerdings zulässig. Der Umstand, dass die Kläger während des Berufungsverfahrens Nationalpässe ihres Heimatstaates ausgestellt erhielten, berührte die Zulässigkeit der Klage selbst dann nicht, wenn deswegen, wie die Beklagte vorgetragen hat, die hier streitige Asylanerkennung und die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG erloschen wären (vgl. § 72 Abs. 1 AsylVfG). Denn die Kläger hätten, selbst wenn der vorgetragene Sachverhalt zuträfe - was in diesem Zusammenhang keiner abschließenden Entscheidung bedarf -, jedenfalls ein Rechtsschutzinteresse daran, diesen Vorgang und dessen rechtliche Auswirkungen auf ihre Rechtsstellung im Bundesgebiet gerichtlich klären zu lassen (so VG Ansbach, Urteil vom 23.10.2001 - AN 19 K 01.30881 -; a.A. VG Ansbach, Urteil vom 27.01.2006 - AN 14 K 04.30515 -).

Die Klage der Kläger ist jedoch, soweit sie sich gegen den unter Ziff. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamts verfügten Widerruf des Asylrechts und der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) richtet, nicht begründet.

Die insoweit widerrufenen Rechtsstellung der Kläger ist allerdings, entgegen der Rechtsansicht der Beklagten, nicht bereits dadurch erloschen, dass die Kläger Ziff. 1 und 2 beim Landratsamt Esslingen am 10.08.2006 von ihrem Heimatstaat ausgestellte Nationalpässe vorgelegt hatten und sich nach ihren Aussagen auch ihre Kinder, die Kläger Ziff. 3 und 4, im Besitz derartiger Pässe befänden. Nach § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG erlischt zwar die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn der Ausländer sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt. Der Umstand, dass die Kläger nach Mitteilung des Landratsamts über von ihrem Heimatstaat ausgestellte neue Nationalpässe verfügen, lässt

indessen nicht den Schluss zu, dass sie sich damit dem Schutz ihres Heimatstaats unterstellt hätten. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Annahme des Nationalpasses nur ein Indiz für die Unterschutzstellung ist, das der Bestätigung durch sonstige Umstände bedarf (Hess. VGH, Beschluss vom 09.06.1994, InfAuslR 1994, 379; VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 22.10.1996 - 13 S 3392/95 -, InfAuslR 1997, 223; Beschluss vom 15.06.1999 - 13 S 537/99 -, InfAuslR 1999, 534; Hamburgisches OVG, Beschluss vom 11.11.1996 - Bs V 61/96 -, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991 - 9 C 126.90 -, DVBl. 1992, 832). Eine Bestätigung hierfür ist etwa dann anzunehmen, wenn die Sicherung des diplomatischen Schutzes gewissermaßen auf Vorrat erfolgt ist oder sich der Ausländer sonst ohne Not wieder in den Schutz des Heimatstaates begeben hat. Voraussetzung eines Rechtsverlusts ist mithin eine geänderte Einstellung zum Heimatstaat (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschluss vom 22.10.1996 - 13 S 3392/95 -, a.a.O.; VG Hamburg, Beschluss vom 20.02.1998 - 10 VG 5037/97 -, BVerwG, Urteil vom 02.12.1991, a.a.O. zu § 15 Abs. 1 AsylVfG a.F.). Ein Fall dieser Art liegt hier indessen nicht vor. Nach glaubhafter Aussage des Klägers Ziff. 1 in der mündlichen Verhandlung erfolgte die Ausstellung der Pässe auf Veranlassung einer Mitarbeiterin des Landratsamts, die die Kläger aus nicht geklärten Gründen, möglicherweise um eine Rückführung der Kläger in den Heimatstaat vorzubereiten (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 20.10.1987, InfAuslR 1988, 19), zur Beantragung von Nationalpässen aufgefordert hatte. Die Voraussetzungen für ein Erlöschen der hier streitigen Rechtsstellung der Kläger kraft Gesetzes (vgl. § 72 AsylVfG) liegen damit nicht vor.

Der in Ziff. 1 und 2 des Bescheids des Bundesamts verfügte Widerruf der Rechtsstellung als Asylberechtigter und der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt § 60 Abs. 1 AufenthG) ist jedoch in der Sache nicht zu beanstanden.

Der vom Verwaltungsgericht bejahte Verfahrensverstoß bei Erlass der Widerrufsentscheidung des Bundesamts besteht nicht. Die von ihm nach § 73 Abs. 2a Satz 4 AsylVfG für erforderlich gehaltene Ermessensentscheidung war rechtlich nicht geboten. In der Rechtsprechung ist zwischenzeitlich geklärt,

dass der am 01.01.2005 in Kraft getretene § 73 Abs. 2a AsylVfG auf Widerrufentscheidungen, die, wie hier, vor diesem Stichtag erfolgt sind, keine Anwendung findet (vgl. BVerwG. Urteil vom 01.11.2005 - 1 C 21/04 -, NVwZ 2006, 707; Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, NVwZ 2006, 1420; Urteil vom 20.03.2007, Buchholz 402.242, § 60 Abs. 2 Nr. 27; Urteil des Senats vom 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 -).

Materiell-rechtlich beurteilt sich die Rechtmäßigkeit der Widerrufentscheidung mangels einschlägiger Übergangsregelungen nach den Bestimmungen des am 28.08.2007 in Kraft getretenen Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (BGBl. I S. 1970). Nach § 73 Abs 1 Satz 1 AsylVfG ist die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (die frühere Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. des § 1 Abs. 1 AuslG vorliegen) unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Die Neufassung des § 73 Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nimmt nunmehr die „Wegfall-der-Umstände-Klausel“ des Art. 1 C Nr. 5 Satz 1 GFK (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, a.a.O.; BVerwG, Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06 -, AuAS 2007, 164; s. a. Urteil des Senats vom 21.03.2006, a.a.O), die auch in Art. 11 Abs. 1 Buchst. e der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 (sog. Qualifikationsrichtlinie) übernommen wurde, ausdrücklich auf: Ein unverzüglicher Widerruf hat danach insbesondere zu erfolgen, wenn der Ausländer nach Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Staates in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Ob dem Ausländer wegen allgemeiner Gefahren im Herkunftsland, z. B. aufgrund von Kriegen, Naturkatastrophen oder einer schlechten Wirtschaftslage, eine Rückkehr unzumutbar ist, ist insoweit unerheblich. Schutz kann insoweit nur nach den allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen gewährt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 01.11.2005, a.a.O.; Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243; Urteil des Senats vom 21.03.2006, a.a.O.). Da schon die bisherige Fassung des § 73 Abs. 1 AsylVfG in Einklang mit der Genfer Flüchtlingskonvention stand und den - nicht weitergehenden - Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie entsprach (vgl.

m.w.N. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 04.05.2006 - A 2 S 1046/05 -, juris; Urteil vom 21.06.2006 - A 2 S 571/05 -, AuAS 2006, 175; s. a. BVerfG, Beschluss vom 19.09.2006, a.a.O.), ergeben sich durch die klarstellende Neufassung insoweit keine Veränderungen der Rechtslage.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Anerkennungsvoraussetzungen entfallen sind, ist von wesentlicher Bedeutung, ob der Ausländer vorverfolgt oder unverfolgt ausgereist ist. Ist er wegen bestehender oder unmittelbar bevorstehender (Gruppen-)Verfolgung ausgereist und hatte er wegen Fehlens einer inländischen Fluchtalternative keine Möglichkeit, dieser Verfolgung auszuweichen, so gilt der „herabgestufte“ Wahrscheinlichkeitsmaßstab der hinreichenden Sicherheit, weil er wegen des humanitären Charakters des Flüchtlingsrechts nicht das Risiko einer Wiederholung tragen soll (BVerwG, Urteil vom 03.11.1992, BVerwGE 91, 150, 154, und Beschluss vom 11.03.1998, - 9 B 757/97 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 03.04.2003 - A 14 S 825/00 -). Diese Anforderung besteht danach im Fall der Kläger nicht. Denn die Kläger Nr. 1 bis 3 sind, wie sich aus der rechtskräftigen Abweisung ihrer damaligen Klagen auf Asylenerkennung ergibt, unverfolgt ausgereist, die Klägerin Nr. 4 ist erst nach der Einreise der Familie in Deutschland geboren. Auch knüpft die spätere Anerkennung der Kläger im Folgeverfahren nicht an Vorgänge vor der Ausreise an.

Der „herabgestufte“ Maßstab wäre, selbst im Fall einer Vorverfolgung, im übrigen aber auch nur dann anzuwenden, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen den zur Flüchtlingsanerkennung führenden Nachfluchtgründen und der Gefahr erneuter Verfolgung in der Form bestünde, dass bei Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 18.02.1997, NVwZ 1997, 1134; Beschluss vom 11.03.1998 - 9 B 757/97 -; Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15/05 -). Droht dem wegen eines Nachfluchtgrunds anerkannten Flüchtling im Fall des Widerrufs bei der Rückkehr in den Heimatstaat eine andersartige Verfolgung, ist jedoch der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden. Danach fehlt es vorliegend auch an dem geforderten inneren Verfolgungszusammenhang, weil die Verfolgung der albanischen Minderheit durch die Serben, auf die sich die

Kläger im Folgeverfahren berufen hatten und die dort (als Nachfluchtgrund) zur Flüchtlingsanerkennung geführt hatte, seit dem Abzug der serbischen Truppen im Jahr 1999 beendet ist. Eine fortbestehende Gefährdung durch serbische Sicherheitskräfte wird von den Klägern auch gar nicht behauptet. Der hier streitige Widerruf der Asylberechtigung und der Feststellung nach § 51 Abs. 1 AuslR ist im Fall der Kläger mithin bereits dann zulässig, wenn keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine weitere Verfolgung besteht (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 01.09.1999 - 5 Bf 2/92 A -).

Eine derartige Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 AufenthG droht den Klägern bei einer Rückkehr in den Kosovo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch weder durch den Staat Kosovo, der zwischenzeitlich von der Bundesrepublik als solcher völkerrechtlich anerkannt wurde, noch durch nichtstaatliche Akteure (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 c AufenthG).

Für eine Verfolgung der Kläger durch den Staat Kosovo bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte. In Betracht kommt deshalb allenfalls eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure wegen einer Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit. Diese erfordert zum einen, dass die Kläger als Angehörige einer ethnischen Minderheit „wegen ihrer Rasse bedroht“ sind (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) und zum anderen, dass der Staat oder die Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staates beherrschen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. a und b AufenthG), nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG) und dass der so umschriebene Schutz „erwiesenermaßen“ fehlt (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG), was dahin zu verstehen ist, dass der auch sonst im Asylrecht geltende Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden ist (Urteil des Senats vom 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 -).

Da die Kläger, soweit sie auf ihre Volkszugehörigkeit abheben, eine Gruppenverfolgungssituation geltend machen, ist auf die Kriterien der Rechtsprechung zur Gruppenverfolgung abzustellen, weil sich die Rechtslage mit Inkrafttreten von § 60 Abs. 1 AufenthG insoweit nicht geändert hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -). Die Annahme einer Gruppen-

verfolgung setzt danach voraus, dass jedes im Verfolgungsgebiet im Verfol- gungszeitraum lebende Gruppenmitglied wegen der Gruppenzugehörigkeit aktuell gefährdet ist, weil den Gruppenangehörigen insgesamt (politische) Verfolgung droht. Voraussetzung für die Bejahung des Tatbestandsmerkmals „Gruppenverfolgung“ ist damit das Vorliegen einer bestimmten „Verfolgungs- dichte“, welche die „Regelvermutung“ eigener Verfolgung rechtfertigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.1994, NVwZ 1994, 1121; Urteil vom 15.05.1990, BVerwGE 85, 139; BVerfG, Beschluss vom 23.01.1991, BVerfGE 83, 216; BVerwG, Urteil vom 05.07.1994, BVerwGE 96, 200; Urteil vom 08.02.1989, NVwZ-RR 1989, 502).

Ausgehend von diesen Rechtsgrundsätzen besteht nach Überzeugung des Senats, wie zunächst festzustellen ist, keine beachtliche Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Kläger bei einer Rückkehr in den Kosovo wegen ihrer Zugehö- rigkeit zu einer ethnischen Minderheit Verfolgung durch nicht-staatliche Ak- teure zu befürchten hätten, von der sie durch staatliche Organe nicht hinrei- chend geschützt sind.

Die Kläger hatten sich nach ihrer Einreise in das Bundesgebiet zunächst als ethnische Albaner ausgegeben und im Hinblick auf eine vom Verwaltungsge- richt bejahte Gruppenverfolgung ethnischer Albaner im Kosovo - allerdings erst im Asylfolgeverfahren - die (jetzt widerrufen) Anerkennung als Asylbe- rechtigte und die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 AuslG erzielt. Ob die Kläger statt der Volksgruppe der Albaner, wie vordem behauptet, der Volksgruppe der Roma zugehören, wie sie im Berufungsver- fahren erneut vorgetragen haben, ist schon deshalb fraglich, weil sich die Kläger auf diese Zugehörigkeit erst sehr spät, nämlich erstmals mit Schrift- satz vom 14.12.2004, berufen hatten, und sie sogar noch in der Klagebegrün- dung vom 05.10.2004 im erstinstanzlichen Rechtszug sich als Albaner be- zeichnet hatten, obwohl die Repressalien extremistischer Albaner gegen die Roma, Ashkali und Ägypter bereits seit dem Jahr 1998 andauerten (vgl. Zülch, Gesellschaft für bedrohte Völker, Die Vertreibung der Roma aus dem Kosovo, August 1999), und auch sonstige Indizien, wie etwa die albanischen Sprachkenntnisse und die muslimische Religionszugehörigkeit auf eine Zuge-

hörigkeit zu den Albanern hindeuten. Aber selbst wenn es sich bei den Klägern tatsächlich um Angehörige einer ethnischen Minderheit und nicht um Albaner, wovon das Verwaltungsgericht im angegriffenen Urteil ausgegangen ist, handeln würde, ist für den Senat nicht glaubhaft, dass sie insoweit der Volksgruppe der Roma (im engeren Sinne) und nicht den Ashkali zuzuordnen sind, wie sie im Heimatort der Kläger (XXXXX) als Minderheit besonders stark vertreten ist. Denn für eine Zugehörigkeit zur Gruppe der Ashkali sprechen neben der in früheren Asylverfahren behaupteten Verfolgung durch Serben auch sonstige, für Ashkali typische Merkmale, nämlich die fließende Beherrschung der albanischen Sprache - die Anhörungen der Kläger im Asylverfahren wurden durchweg in albanischer Sprache geführt - und die muslimische Religionszugehörigkeit (vgl. AA, Lagebericht Serbien vom 29.11.2007, S. 13). Für die Annahme, dass die nunmehr behauptete Zugehörigkeit zu den Roma eher aus prozesstaktischen Gründen erfolgt ist, spricht zudem der Umstand, dass die Kläger, wie der wechselnde Vortrag zu den Ausreisegründen aus dem Kosovo ergibt, in ihren Aussagen wenig glaubhaft und erkennbar bereit sind, den Inhalt ihrer Aussage nach den jeweiligen Erfordernissen zu modifizieren. Im Hinblick auf die Bevölkerungsgruppe der Ashkali, der die Kläger damit allenfalls angehören, hat der Senat, nicht zuletzt wegen der auch bei den Klägern vorliegenden Merkmale (albanische Sprachkenntnisse, muslimische Religionszugehörigkeit) bereits früher (Urteil vom 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 -) festgestellt, dass Angehörige dieser Minderheit im Kosovo derzeit keine Verfolgung, auch nicht durch nicht-staatliche Akteure, zu befürchten haben. Die Richtigkeit dieser Einschätzung wird auch dadurch bestätigt, dass nach den Lageberichten Serbien des Auswärtigen Amts vom 15.02. und 29.11.2007 selbst der UNHCR Angehörige dieser Volksgruppe nicht mehr als generell schutzwürdig einstuft und deren Rückführung in den Kosovo als möglich ansieht. Selbst bei einer - hier unterstellten - Zugehörigkeit der Kläger zur Volksgruppe der Ashkali wären diese deshalb im Kosovo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit der Gefahr einer Verfolgung im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG ausgesetzt.

Eine andere Beurteilung wäre im übrigen selbst dann nicht geboten, wenn man, ungeachtet der vorgenannten gegenteiligen Indizien, der Behauptung

der Kläger folgend, von ihrer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma im Kosovo ausginge. Denn Angehörige dieser Volksgruppe sind nach Überzeugung des Senats jedenfalls nicht mit der für die Annahme einer Gruppenverfolgung dieser Minderheit notwendigen „Verfolgungsdichte“ der Gefahr einer Verfolgung durch nicht-staatliche Akteure ausgesetzt. Nach Auskunft des Auswärtigen Amts (AA, Lagebericht Serbien vom 29.11.2007, S. 14) waren Angehörige der Roma in jüngerer Zeit in keinem einzigen Fall von ethnisch motivierten Gewaltmaßnahmen und Übergriffen betroffen. Hiermit stimmt auch überein, dass nach (unbestrittener) Aussage der Beklagten im Schriftsatz vom 03.12.2007 die UNMIK im November 2007 einer Abschiebung des XXXXXX, eines Cousins des Klägers Ziff. 1, in den Kosovo zugestimmt hat, und die UNMIK auch sonst, wenn auch nur in Einzelfällen, eine Abschiebung von Roma in den Kosovo ermöglicht (vgl. AA, Lagebericht Serbien vom 29.11.2007, S. 16). Im Übrigen hängt der - vom UNHCR auch weiterhin bejahte - höhere Gefährdungsgrad der Angehörigen der Roma im Vergleich zu denen der Ashkali nicht davon ab, welcher Bevölkerungsgruppe sich die betreffende Familie aufgrund der Familientradition selbst zuordnet, sondern davon ab, inwieweit sich einzelne Roma-Sippen (im weiteren Sinne) in die albanische Mehrheitsbevölkerung im Kosovo integriert haben. Da im Fall der Kläger, anders als bei den im Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 29.11.2007 (S. 13) erwähnten Cergari Roma, im Hinblick auf die albanischen Sprachkenntnisse und das Bekenntnis zum muslimischen Glauben kein Unterschied zu den Ashkali besteht, besteht auch kein Grund, ihren Gefährdungsgrad höher als den der Ashkali einzuschätzen. Auch deshalb wäre es gerechtfertigt, auch auf sie die Rechtsgrundsätze anzuwenden, die der Senat im vorgenannten Urteil vom 21.03.2006 - A 6 S 1027/05 - zur Situation der Ashkali entwickelt hat. Von einer Verfolgung der Kläger im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG ist danach selbst dann nicht auszugehen, wenn man auf die von ihnen behauptete Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Roma abstellt.

Im Hinblick auf die von den Klägern behauptete Bedrohung wegen Blutrache durch Angehörige eines von ihrem Verwandten (XXXXXX) getöteten Serben gilt insoweit nichts anderes. Selbst wenn man davon ausgeht, dass, woran

Zweifel bestehen (ablehnend Schleswig-holsteinisches OVG, Urteil vom 27.01.2006, InfAusIR 2007, 256), die zur Blutrache entschlossenen Verwandten eines Getöteten als nicht-staatliche Akteure im Sinn des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG einzustufen sind, besteht im Fall der Kläger keine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine hieraus erwachsende Bedrohung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG. Die Behauptung der Kläger, deswegen einer Blutrache der Angehörigen der getöteten Serben ausgesetzt zu sein, ist für den Senat nicht glaubhaft. Gegen die Richtigkeit dieser Einschätzung spricht bereits, dass die Kläger diesen Umstand nicht bereits in einem früheren Verfahren vorgetragen hatten, obwohl sich das Delikt, durch das die Blutrache ausgelöst worden sein soll, bereits im Jahr 1999 ereignet haben soll. Hinzu kommt, dass nach Auskunft des Auswärtigen Amts vom 23.11.2007 die Familie der getöteten Serben zu keinem Zeitpunkt Überlegungen hinsichtlich einer von ihr angestrebten Blutrache angestellt hätten. Eine Gefährdung wegen Blutrache ergibt sich jedoch nicht gleichsam automatisch aus dem Vorliegen eines Tötungsdeliktes. Denn es liegt in der freien EntschlieÙung der Familie eines Getöteten, ob sie Blutrache ausüben will, zumal sie dabei auch das Risiko in die Überlegungen einbeziehen muss, danach auch selbst wieder der Blutrache ausgesetzt zu sein. Wie auch das von den Klägern vorgelegte Gutachten von Frau XXXXXXXXXXXX bestätigt, ist „die Möglichkeit der Blutver-söhnung ein implizierter Bestandteil von Blutrachezyklen“ (Gutachten S. 8). Eine Gefährdung der Kläger wegen Blutrache würde deshalb zumindest voraussetzen, dass ein entsprechender Entschluss der Familie des Getöteten geäußert wurde. Hierfür gibt es jedoch keinerlei Anhaltspunkte. Eine plausible Aussage dazu, wann und unter welchen Umständen ihnen eine Nachricht von Seiten der Familie des Getöteten zugegangen sei, dass diese zur Blutrache entschlossen seien, haben die Kläger zu keinem Zeitpunkt gemacht. Auch wurde von ihnen die Aussage des Auswärtigen Amts vom 23.11.2007 nicht bestritten, dass „seitens der Familie XXXXXXXX Überlegungen hinsichtlich Blutrache bislang nicht geäußert worden seien“. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die von den Klägern befürchtete Verfolgung in Form einer Blutrache besteht danach nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht.

Die Klage der Kläger gegen die Feststellung in Ziff. 4 des Bescheids des Bundesamts vom 28.09.2004, dass keine Abschiebungshindernisse im Sinn des § 53 Abs. 6 AuslG bestünden, ist ebenfalls unbegründet. Die dahingehende Feststellung des Bundesamts wurde vom Verwaltungsgericht - allerdings aus prozessualen Gründen (vgl. § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG) - zu Unrecht aufgehoben. Denn die gesetzlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Abschiebungsschutzes liegen nicht vor. Die im Berufungsrechtszug hilfsweise erhobene Klage auf Feststellung eines derartigen Abschiebungshindernisses ist demnach ebenfalls unbegründet.

Der Senat lässt dahinstehen, inwieweit sich die Feststellung über das Nichtbestehen eines Abschiebungshindernisses zu Gunsten der Kläger bereits aus der - mangels eines hiergegen eingelegten Rechtsmittels - rechtskräftig gewordenen Abweisung der Klage durch das Verwaltungsgericht gegen den (unter Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamts verfügten) Widerruf der Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG ergibt, die damit begründet worden war, dass dieser rechtmäßig sei, weil Abschiebungshindernisse nicht vorlägen. Einer abschließenden Entscheidung zur Rechtsfolge dieser im Urteil getroffenen Feststellung bedarf es indessen nicht, weil die vorgenannte Feststellung jedenfalls auch in der Sache zutrifft.

Nach § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht (Satz 1). Gefahren in diesem Staat, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, werden bei Entscheidungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG berücksichtigt (Satz 2). Nach der Rechtsprechung dürfen das Bundesamt und die Verwaltungsgerichte im Einzelfall, in denen ein Abschiebestopp nach § 60a AufenthG nicht besteht, Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG angehören, gleichwohl in verfassungskonformer Handhabung des § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz zusprechen, wenn die Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Das ist dann der Fall, wenn der Ausländer gleichsam

sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.10.1995, BVerwGE 99, 324; Urteil vom 19.11.1996, BVerwGE 102, 249; Urteil vom 12.07.2001, BVerwGE 114, 379).

Die vorliegenden Erkenntnismittel rechtfertigen indessen nicht den Schluss, dass den Klägern bei einer Rückkehr in den Kosovo dort in diesem Sinne aufgrund der allgemeinen Sicherheitslage mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche existenzielle Gefahr droht. Sollte es sich bei ihnen um ethnische Albaner handeln, bedarf dies keiner weiteren Begründung. Im Fall einer Zugehörigkeit zur Volksgruppe der Ashkali, von der der Senat ausgeht, hat dieser bereits im Urteil vom 21.03.2006 (A 6 S 1027/07) entschieden, dass Angehörige dieser Volksgruppe aus ethnischen Gründen keine derartige Gefährdung droht. Auch nach Einschätzung des UNHCR sind, wie dargelegt, Angehörige dieser Minderheit in ihrer Sicherheit nicht mehr bedroht. Von einer Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 AufenthG kann deshalb insoweit nicht ausgegangen werden.

Eine andere Beurteilung wäre aber selbst dann nicht geboten, wenn es sich, wie die Kläger behaupten, bei ihnen um Angehörige der Roma handeln würde. Die für eine stattgebende Entscheidung erforderliche extreme Gefahrenlage für Angehörige dieser Minderheit besteht im Kosovo derzeit nicht mehr. Die vorliegenden Erkenntnisse lassen eine derartige Feststellung nicht zu (vgl. AA, Lagebericht Serbien vom 29.11.2007). Hiervon geht auch die aktuelle Rechtsprechung zu den Verhältnissen im Kosovo aus (vgl. hierzu VG Saarland, Urteil vom 18.05.2005 - 10 K 287/03.A -; vom 16.08.2007 - 10 K 16/06.A -; OVG Saarland, Beschluss vom 08.02.2008 - 2 A 16/07 -).

Die Kläger Ziff. 1 und 2 haben auch keinen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 60 Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf die von ihnen behaupteten gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Ein solches Abschiebungshindernis käme nur dann in Betracht, wenn die Gefahr bestünde, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatland verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind. Die Gefahr wäre dann auch erheblich und konkret, wenn

sich sein Gesundheitszustand alsbald nach der Rückkehr wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, weil er auf die dortigen unzureichenden Möglichkeiten zur Behandlung seines Leidens angewiesen wäre und auch anderswo keine wirksame Hilfe in Anspruch nehmen könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.11.1997, BVerwGE 105, 383).

Dies ist nach dem Vorbringen der Kläger und den von ihnen vorgelegten ärztlichen Attesten aber nicht zu erkennen. Hinsichtlich der Kläger Nr. 3 und 4 werden keine Gesundheitsprobleme geltend gemacht. Hinsichtlich der Klägerin Ziff. 2 wird im letzten, dem Senat vorgelegten Attest des Dr. XXXX, Arzt für Radiologie, vom 10.04.2007 ausdrücklich festgestellt, dass der vorliegende Herz-Lungen-Befund unauffällig sei. Der ärztliche Befund der Drs. XXXXXXXX und XXXXX vom 24.01.2007 weist zwar noch eine chronische Herzinsuffizienz aus, derentwegen die Patientin dauernder medikamentöser und kardialer Überwachung und Therapie bedürfte, belegt jedoch keine weitergehende ernsthafte Erkrankung. Anhaltspunkte dafür, dass von ihr benötigte Medikament nach der „Essential Drug Lists“ im Kosovo nicht erhältlich seien, bestehen nicht; dies wird auch von den Klägern nicht behauptet. Die im Attest des Dr. XXXXXXXX, Facharzt für Hals-Nasen- und Ohrenheilkunde vom 15.11.2006 für erforderlich gehaltene Stimmlippenpolypabtragung wurde offenbar zwischenzeitlich bereits durchgeführt. Hinsichtlich des Klägers Ziff. 1 wird von den Kreiskliniken XXXXXXXXX im Attest vom 18.04.2008 zwar bestätigt, dass bei ihm eine Somatisierungsstörung vorliege, bei der multiple wechselnde körperliche Symptome, die seit mehreren Jahren bestünden, im Vordergrund stünden. Die medikamentösen Behandlungsversuche mit verschiedenen Antidepressiva seien bisher ohne ausreichenden Erfolg gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger im Falle einer Rückkehr erheblichen gesundheitlichen Problemen ausgesetzt wäre, weil er die erforderliche Behandlung nicht bekäme, bestehen danach nicht. Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes im Lagebericht Serbien vom 29.11.2007 stehen im Kosovo zur Behandlung von psychischen Erkrankungen und posttraumatischen Belastungsstörungen in acht Zentren für geistige Gesundheit und in fünf Krankenhäusern Abteilungen für stationäre Psychiatrie inklusive angeschlossener Ambulanzen zur Verfügung. Als äußerst begrenzt werden lediglich die stationären Behand-

lungsmöglichkeiten für Psychatriepatienten geschildert, was den Kläger aber insofern nicht betrifft, als keine Anhaltspunkte für ein derartiges Erfordernis bestehen. Eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine erhebliche Verschlechterung seiner Gesundheit im Fall einer Rückkehr in den Kosovo ist deshalb hinsichtlich beider Kläger zu verneinen.

Aus den vorstehend dargelegten Gründen ist daneben auch eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen einer ihnen drohenden Blutrache zu verneinen (vgl. auch oben S. 16 f.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen hierfür nach § 132 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim oder Postfach 10 32 64, 68032 Mannheim, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen.

Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.